



Steuerliche Maßnahmen zur Ukrainekrise

Aufgrund der aktuellen Situation der Ukrainekrise hat das Bundesfinanzministerium einige steuerliche Maßnahmen und Erleichterungen auf den Weg gebracht. Diese gelten vom **24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**.

Spenden

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendung zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes.

Unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen und Personal

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von Gegenständen und Personal, zum Beispiel für Hilfsorganisationen, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen. Somit bleibt in diesem Fall die bereits gezogene Vorsteuer bestehen.

Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum

Von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur wird abgesehen, wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnung o.ä.) unentgeltlich geflüchteten Personen aus der Ukraine zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften

Einer steuerbegünstigten Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die nicht in Ihrer Satzung niedergeschrieben sind. Mit der Neuregelung ist es jetzt zulässig für die Ukraine zu Spenden (Spenden, Überlassung Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel) ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Lohnsteuer

Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohnes und fließt dieser nachgewiesen einem Spendenkonto für die Ukraine zu, ist dieser lohnsteuerbefreit. Dies kann über eine Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto geschehen. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuererklärung nicht mehr als Spende berücksichtigt werden.

Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten sind zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind somit Betriebsausgaben. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam, zum Beispiel durch Rundfunk und Internet, auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Offene Fragen? Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail kanzlei@ines-scholz.de